

Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Asyl- und Ausländerbereich (BMA)

vom 26. Juni 1998

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 69^{ter} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. Mai 1998¹,
beschliesst:

I

Das Asylgesetz vom 5. Oktober 1979² wird wie folgt geändert:

Art. 12b Abs. 6

⁶ Nach Vorliegen eines vollziehbaren Wegweisungsentscheides ist die betroffene Person verpflichtet, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken.

Art. 16 Abs. 1 Bst. a^{bis} und b

¹ Auf ein Gesuch wird nicht eingetreten, wenn der Gesuchsteller:

- a^{bis}. den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reisepapiere oder andere Dokumente abgibt, die es erlauben, ihn zu identifizieren; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Gesuchsteller glaubhaft machen kann, dass er dazu aus entschuldigen Gründen nicht in der Lage ist, oder wenn Hinweise auf eine Verfolgung vorliegen, die sich nicht als offensichtlich haltlos erweisen;
- b. die Behörden über seine Identität täuscht und diese Täuschung aufgrund der Ergebnisse der erkennungsdienstlichen Behandlung oder anderer Beweismittel feststeht;

Art. 16a^{bis} Nichteintreten bei missbräuchlicher Nachreichung eines Gesuchs

¹ Auf das Asylgesuch einer Person, die sich illegal in der Schweiz aufhält, wird nicht eingetreten, wenn sie offensichtlich bezweckt, den drohenden Vollzug einer Weg- oder Ausweisung zu vermeiden.

² Ein solcher Zweck ist zu vermuten, wenn das Gesuch in engem zeitlichem Zusammenhang mit einer Verhaftung, einem Strafverfahren, dem Vollzug einer Strafe oder dem Erlass einer Wegweisungsverfügung eingereicht wird.

¹ BBl 1998 3225

² SR 142.31

³ Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn:

- a. eine frühere Einreichung des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar war; oder
- b. sich Hinweise auf eine Verfolgung ergeben.

Art. 16a^{ter} Verfahren vor Nichteintretensentscheiden

¹ In den Fällen nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a und a^{bis}, Absatz 2 und Artikel 16a^{bis} findet eine Anhörung nach den Artikeln 15 und 15a statt. Dasselbe gilt für Fälle nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d, wenn der Gesuchsteller aus seinem Heimat- oder Herkunftsstaat in die Schweiz zurückgekehrt ist.

² In den übrigen Fällen nach Artikel 16 wird dem Gesuchsteller das rechtliche Gehör gewährt.

Art. 16a^{quater}

Bisheriger Art. 16a

Art. 17a Abs. 2

² Bei Entscheiden nach den Artikeln 16 Absätze 1 und 2 sowie 16a^{bis} kann der sofortige Vollzug angeordnet werden.

Übergangsbestimmung

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses hängigen Verfahren gilt das bisherige Recht.

II

Das Bundesgesetz vom 26. März 1931³ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wird wie folgt geändert:

Art. 13a Bst. c

Um die Durchführung eines Wegweisungsverfahrens sicherzustellen, kann die zuständige kantonale Behörde einen Ausländer, der keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt, während der Vorbereitung des Entscheides über seine Aufenthaltsberechtigung für höchstens drei Monate in Haft nehmen, wenn er:

- c. trotz Einreisesperre das Gebiet der Schweiz betritt und nicht sofort weggewiesen werden kann;

Übergangsbestimmung

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses verfügten, aber noch nicht verletzten Einreisesperren gilt das neue Recht.

³ SR 142.20

III

Verhältnis zum Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁴ und zur Änderung vom 26. Juni 1998⁵ des Bundesgesetzes vom 26. März 1931⁶ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Wird gegen den vorliegenden Beschluss das Referendum ergriffen und wird er in einer Volksabstimmung abgelehnt, so gelten die nachstehend aufgeführten Bestimmungen als gestrichen:

- a. die entsprechenden Bestimmungen des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁷:
 1. Artikel 8 Absatz 4 (Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung von gültigen Reisepapieren),
 2. Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a (Nichteintreten bei Nichtabgabe von Reisepapieren oder Identitätsausweisen),
 3. Artikel 33 (Nichteintreten bei missbräuchlicher Nachreichung eines Gesuchs); und
- b. die entsprechenden Bestimmungen des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁸:
 1. Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b (Nichteintreten bei Identitätstäuschung); in diesem Fall wird der Inhalt von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b in der Fassung gemäss Ziffer I des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1990⁹ über das Asylverfahren, in Kraft bis zum 31. Dezember 2000¹⁰, anstelle der gestrichenen Bestimmung von Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹¹ eingefügt,
 2. Artikel 45 Absatz 2 (Sofortiger Vollzug bei Nichteintretensentscheiden); in diesem Fall wird der Inhalt von Artikel 17a Absatz 2 in der Fassung gemäss Ziffer II des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹² über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht anstelle der gestrichenen Bestimmung von Artikel 45 Absatz 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998¹³ unter Anpassung der Artikelverweise eingefügt; und
- c. die entsprechende Bestimmung gemäss Änderung vom 26. Juni 1998¹⁴ des Bundesgesetzes vom 26. März 1931¹⁵ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer: Artikel 13a Buchstabe c (Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft bei Einreisesperre); in diesem Fall bleibt Artikel 13a Buchstabe c in der Fassung gemäss Ziffer I des Bundesgesetzes vom 18. März 1994¹⁶ über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht weiterhin anwendbar.

4 SR 142.31; AS ...

5 AS ...

6 SR 142.20

7 SR 142.31; AS ...

8 SR 142.31; AS ...

9 AS 1990 938

10 AS 1995 4356, 1997 2372

11 SR 142.31; AS ...

12 AS 1995 146 151

13 SR 142.31; AS ...

14 AS ...

15 SR 142.20

16 AS 1995 146 151

IV

Schlussbestimmungen

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich.

² Er wird nach Artikel 89^{bis} Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und untersteht nach Artikel 89^{bis} Absatz 2 der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

³ Er tritt am 1. Juli 1998 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten einer ihn ersetzenden Bundesgesetzgebung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2000.

⁴ Der Bundesrat kann den Beschluss vorzeitig aufheben.

Nationalrat, 26. Juni 1998

Der Präsident: Leuenberger

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 26. Juni 1998

Der Präsident: Zimmerli

Der Sekretär: Lanz

9655